

ASJ-FORDERUNGEN

Kriminalpolitik 2000?

Der Bundesvorstand der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (ASJ) hat Anfang 1993 eine Kommission mit den Vorarbeiten für ein kriminalpolitisches »Programm 2000« beauftragt. Die Kommission hat ihre Arbeiten im September 1993 abgeschlossen und einen Katalog von 10 Forderungen vorgelegt.

Bernd-Rüdeger Sonnen

Für eine Demokratie ist die freie Kommunikation der Menschen unverzichtbar. Das von Art. 1 und 2 GG geschützte Recht am gesprochenen Wort ist Teil der Würde des Menschen. Wer Menschen heimlich belauscht, verbaut die vertrauliche Auseinandersetzung unter den Mitmenschen. Deshalb ist der Lauschangriff in Wohnungen als Strafverfolgungsmaßnahme abzulehnen – lautet eine von zehn Forderungen für ein kriminalpolitisches Programm 2000. Wie schwierig gegenwärtig eine solche Forderung umzusetzen ist, beweist die Tatsache, daß in einem SPD-Leitantrag zur öffentlichen Sicherheit und zum Schutz vor Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland der Antrag „Wir lehnen eine Einschränkung von Grundrechten mit dem Ziel ab, den »großen Lauschangriff« in Wohnungen als Strafverfolgungsmaßnahme zu ermöglichen“, keine Mehrheit gefunden hat. Wenn aber ein Vorschlag trotz größerer Sachnähe und höherer Fachkompetenz noch nicht einmal innerhalb der eigenen Partei konsensfähig ist, erscheinen die Durchsetzungschancen im gesamtpolitischen Rahmen gegenwärtig eher gering. Auch anderen, durchaus sorgfältig begründeten Forderungen der ASJ-Kommission Kriminalpolitik 2000 droht ein ähnliches Schicksal.

Die zehn Forderungen für ein kriminalpolitisches Programm 2000 lauten:

1. Kriminalprävention muß Vorrang vor Kriminalrepression haben,

2. Angst vor Kriminalität ernst nehmen und zurechtrücken,
3. kommunale Kriminalpolitik ist gefordert,
4. Schwerpunktsetzung bei der Kriminalität der Mächtigen,
5. rechtsstaatliches Strafverfahren bewahren,
6. Begrenzung des strafrechtlichen Güterschutzes durch Entkriminalisierung,
7. Opferinteressen müssen in der Strafpraxis mehr Berücksichtigung finden,
8. schrittweise Entkriminalisierung im Betäubungsmittelrecht,
9. Erweiterung des Katalogs ambulanter Sanktionen,
10. Wertungswidersprüche bei Strafraahmen beseitigen.

Diese zunächst nur schlagwortartig umrissenen Themen werden im einzelnen näher begründet. Ausgangspunkt ist die Frage nach der Rolle des Strafrechts in der modernen Gesellschaft. Kritisiert wird der Ruf nach mehr und härterem Strafrecht zur Lösung aktueller gesellschaftlicher Konflikte. Einerseits sei das Strafrecht mit seinen begrenzten Möglichkeiten oft überfordert, andererseits werde es „vergeudet“. Mit den Mitteln des Strafrechts dürfe erst reagiert werden, wenn andere gesellschaftliche oder staatliche Maßnahmen nicht ausreichen. Nachzudenken sei über humanere, effektivere sowie kostengünstigere Möglichkeiten, zumal bei einem übermäßigen Einsatz von Strafe ein Klima „autoritärer Konfliktregelungen“ geschaffen werde. Vor diesem Hintergrund ist

es folgerichtig, wenn schwerpunktmäßig über die Prozesse der Kriminalisierung bzw. Entkriminalisierung nachgedacht wird. Ein anschauliches Beispiel bietet dafür die Schwerpunktsetzung bei der Kriminalität der Mächtigen. Diese (4.) Forderung wird wie folgt begründet:

„Die Strafverfolgungsorgane funktionieren bei der Kriminalität der Schwachen, sie funktionieren weniger bei der Kriminalität der Mächtigen. Dies muß umgedreht werden. Die Strafverfolgung hat sich auf die Kriminalität zu konzentrieren, mit der die größten Schäden, die schwersten Verletzungen angerichtet werden.“

Kriminalität der Mächtigen sind:

- die Wirtschafts- und Umweltkriminalität (der Ausschreibungs-, Subventions- und Lieferantenbetrug, Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz und das Außenwirtschaftsgesetz, Industriespionage, die Steuerhinterziehung, Devisenvergehen, Wucher, Konkursdelikte, die industrielle Luft-, Wasser- und Bodenschadensverschmutzung sowie der sog. Abfalltourismus),

- die organisierte Kriminalität (die Einfuhr und der Großhandel mit Betäubungsmitteln, der internationale Mädchen- und Frauenhandel, die Geldfälschung, der bandenmäßige Autodiebstahl, die Schutzgelderpressung und der geschäftsmäßige Anlagebetrug),
- die Kriminalität der politisch Mächtigen (die Bestechung und Bestechlichkeit, die Korruption im öffentlichen Dienst, insb. im Zusammenhang mit der Ausschreibung von Bauvorhaben, Untreue, Verletzung der Privatsphäre des politischen Gegners durch mißbräuchliche Ausnutzung von staatlichen Machtbefugnissen),

- die Kriminalität der Mächtigen im sozialen Nahbereich (die illegale Arbeitnehmerbeschäftigung, die Gewalt- und Sexukriminalität gegen Kinder und Frauen, insb. auch gegen Ausländerinnen).

Zwischen diesen Kriminalitätsbereichen gibt es Überschneidungen. An der Kriminalität der Mächtigen sind sowohl die „Oberwelt“

als auch die „Unterwelt“ beteiligt; die Gewalt- und Sexukriminalität im sozialen Nahbereich wird in allen Bevölkerungskreisen ausgeübt ...

Die Antworten auf diese Kriminalität der Mächtigen muß lauten: Schwerpunktsetzungen durch

- Einrichtungen von Sonderdezernaten mit einem vom Normalmaß abweichenden Pensionschlüssel,
- Spezialisierung im Wege der Fortbildung,
- Einstellung von Fachkräften (Buchhaltern, Umweltingenieuren),
- materielle Entkriminalisierung bzw. vereinfachte Verfahrenserledigung im Bereich der massenhaften Bagatellkriminalität,
- Arbeitseffektivierung durch Einsatz der EDV:

Die Antwort darf nicht lauten: Immer neue Strafverschärfungen und erweiterte Eingriffsbefugnisse. Insbesondere darf die Verfolgung der organisierten Kriminalität nicht zu einer erneuten Hysterie nach der Verfolgung des Linksteratismus in der Gesetzgebung führen. Es kann nicht darum gehen, neue Feindbilder zu setzen und hieran seine Strafwut auszulassen. Strafrecht muß auch bei der Kriminalität der Mächtigen letztes Mittel gesellschaftlichen Selbstschutzes bleiben. Vorgreifende präventive Möglichkeiten müssen genutzt werden. Da sich organisierte Kriminalität zu mehr als 50 Prozent aus dem Drogenhandel speist, würde eine andere Drogenpolitik mit der Entkriminalisierung des bloßen Drogenkonsums und vermehrten Therapieangeboten mit Einschluß von therapeutisch begleiteten Ersatzdrogenprogrammen zugleich ein wirksames Mittel gegen organisierte Kriminalität sein.

Auch bei der Kriminalität der Mächtigen gibt es für einen Rechtsstaat unverrückbare Grundsätze, sonst ist er kein Rechtsstaat mehr. Hierzu gehören:

- „Freihalten der räumlichen Privatsphäre vor Lauschangriffen,
- keine Erlaubnis zur Begehung von Straftaten durch Strafverfolger,
- wirksame Verteidigungsmöglichkeiten auch bereits im Ermittlungsverfahren,

ZUR PERSON

- strikte Trennung von Polizei und Verfassungsschutz“.

Wenn also ein modernes Strafrecht durch eine Schwerpunktsetzung bei der Kriminalität der Mächtigen geprägt sein soll, müssen auf der anderen Seite Anstöße zur Entkriminalisierung gegeben werden. Kritik übt die ASJ-Kommission daran, daß bei neuen Konfliktsituationen immer wieder und voreilig auf das Strafrecht zurückgegriffen und als „Allheilmittel zur autoritären Lösung von gesellschaftlichen Konflikten“ eingesetzt werde. Unter dem Aspekt der ultima-ratio-Funktion des Strafrechts werden Entkriminalisierungsschancen gesehen im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches durch

- die Einführung eines materiell-rechtlichen Geringfügigkeitsprinzips zur Entkriminalisierung von Bagatelldelikten;
- die Einschränkung der Strafbarkeit fahrlässigen Verhaltens auf die Bestrafung von grober Fahrlässigkeit i.S. von Leichtfertigkeit, insb. im Straßenverkehr;
- die Anhebung des Mindestalters für freiheitsentziehende Sanktionen auf 16 Jahre;
- das Ansehen von Strafe nach einem Täter-Opfer-Ausgleich;

im Besonderen Teil des StGB sowie in strafrechtlichen Nebengesetzen durch

- die Einführung der sog. tätigen Reue als persönlicher Strafaufhebungsgrund bei Verkehrsunfallflucht;
- die Reform der strafrechtlichen Ahndung des Diebstahls in Selbstbedienungsläden im Wege einer zivilrechtlichen Sanktion (doppelter Schadensersatz mit Mindestbetrag);
- die rechtsstaatlich gebotene Eingrenzung des Nötigungstatbestandes (§ 240 StGB);
- die Reduzierung der Betrugsstrafbarkeit in Fällen, in denen das Schädigungsrisiko leichtfertig eingegangen wird;
- die Streichung des Straftatbestandes des „Schwarzfahrens“ gem. § 265 a StGB; eine Reform des Betäubungsmittelstrafrechts durch Straffosstellung des Erwerbs und Besitzes von sog. weichen Drogen zum Eigenkonsum in geringen Mengen;

- die Herabsetzung des Straftatbestandes des Fahrens ohne Fahrerlaubnis gem. § 21 I StVG, des Kennzeichenmißbrauchs gem. §2 StVGH, des Verstoßes gegen das Pflichtversicherungsgesetz gem. § 6 II zu Ordnungswidrigkeiten“.

Viele Punkte sind nicht neu. So ist z.B. schon 1974 der Entwurf eines Gesetzes gegen Ladendiebstahl (AE-GLD) vom Arbeitskreis deutscher und schweizerischer Strafrechtslehrer vorgelegt worden. Zu erinnern ist an die entsprechenden Diskussionen auf dem damaligen Juristentag. Andere Forderungen zeigen Verbindungslinien zu der DVJJ-Reformkommission 1992 und zum Positionspapier der Arbeiterwohlfahrt 1993 (Jugend ohne Zukunft – befähigen statt bestrafen). Angeknüpft wird auch an verschiedene kriminalpolitische Initiativen und hinsichtlich der Entkriminalisierung im Bereich des Betäubungsmittelgesetzes auch an den Vorlagebeschuß des LG Lübeck zum Bundesverfassungsgericht. Aber auch wenn einzelne Forderungen nicht neu, andere noch vertiefender zu diskutieren sind, werden die Konturen eines Gesamtkonzepts deutlich, das sich als rationale Kriminalpolitik bezeichnen läßt. Im Vordergrund steht die Orientierung am Stellenwert des geschützten Rechtsgutes sowie am Grad der Sozialschädlichkeit bzw. -gefährlichkeit, was insbesondere auch deutlich wird bei dem Bemühen, Wertungswidersprüche bei den Strafraahmen zu beseitigen. Auf der Ebene der Strafbüdigung wird zu Recht der ultima-ratio-Gedanke betont und der Einsatz des Strafrechts unter den Aspekten von Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit überprüft.

Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg und ist Mit-Herausgeber dieser Zeitschrift

Bezugsquelle:

SPD-Parteivorstand
Ollenhauerstr. 1
53113 Bonn

■ **Rudolf Wassermann**, zuletzt Oberlandesgerichtspräsident in Braunschweig, ist laut SPIEGEL im Ruhestand »vom Paulus einer grundlegenden Justizreform zum Saulus geworden ...«. Tatsächlich überrascht der frühere Reformer immer häufiger die Fachöffentlichkeit mit Hardliner-Forderungen. In einem Streitgespräch mit Christian Pfeiffer über den Umgang mit jungen Straftätern der Wochenzeitung *Die Woche*, plädierte er dafür, den Richtern künftig vorzuschreiben, nur noch in Ausnahmefällen das Jugendstrafrecht bei heranwachsenden Gewalttätern anzuwenden. Wassermann verspricht sich davon eine »stärkere Normverdeutlichung«. O-Ton Wassermann: »Wir gehen heute mit Straftätern mit einer fast gefühligen Nachsicht um«.

■ **Ernst Gottfried Mahrenholz**, demnächst scheidender Vize-Präsident des Verfassungsgerichts und Vorsitzender des Zweiten Senats, hat sich für die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe ausgesprochen. Frühestens nach 15, im Schnitt nach 20 bis 22 Jahren werde sie ohnehin zur Bewährung ausgesetzt, es sei denn, der Täter werde als gefährlich beurteilt, schreibt Mahrenholz im Münchner Nachrichtenmagazin *Focus*. Nach Ansicht Mahrenholz wäre eine Freiheitsstrafe von 15 Jahren ehrlicher. Mordtäter, die nach Verbüßung der Strafe noch immer als gemeingefährlich beurteilt würden, gehörten dann in Sicherheitsverwahrung. »Nachhaltig und zügig geübte Gerechtigkeit verträgt auch mehr Menschlichkeit.« Die vorgeschlagene Lösung erspare Kosten bei Justiz und Strafvollzug in Millionenhöhe.

■ **Carla del Ponte**, Tessiner Staatsanwältin, wurde zur Nachfolgerin des schweizerischen Bundesanwalts Willy Padrucci gewählt. Sie wird ihr Amt am 1. April antreten. Die Staatsanwältin wurde als engagierte Mafia-Verfolgerin auch über die Grenzen der Schweiz hinaus bekannt. Sie arbeitete eng mit dem 1992 von der Mafia in Sizilien ermordeten Untersuchungsrichter Giovanni Falcone zusammen und unterstützte den Staatsanwalt von Mailand, Antonio di Pietro, bei der Untersuchung der Bestechungsaffäre »mani puli«. Allerdings wurde del Ponte letztes Jahr von der Tessiner Justiz gestoppt, als sie im Zusammenhang mit der Mailänder Bestechungsaffäre selbst ein unabhängiges Strafverfahren wegen Geldwäsche und Hehlerei eröffnete.

■ **Herbert Helmrich**, Justizminister von Mecklenburg-Vorpommern, fordert, jugendliche Serientäter und Gewaltkriminelle in geschlossenen Heimen unterzubringen. Er werde die Einrichtung solcher »Jugendgefängnisse« für 14- bis 16jährige sofort in Angriff nehmen, sagte der CDU-Politiker in einem BamS-Interview. »Heute landen die jungen Schwerkriminellen nach ihrer Festnahme meist in offenen Wohngruppen, werden fast zur Belohnung in Erlebnisurlaube geschickt, zum Schutz der Bevölkerung müssen wir dies beenden.« Die Täter sollten auch deshalb in Heime, damit sie nicht im Gefängnis mit älteren Kriminellen über neue Straftaten brüten können. Vielleicht sollte er Rudolf Wassermann als Berater engagieren.

Das Zitat

Hören Sie von Herrn Scharping oder Herrn Maurer etwas über Prävention oder den Täter-Opfer-Ausgleich? Ich nicht.

„

Justizministerin
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger